

# Achten Sie auf diese beiden Zeichen!

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pro Senectute : schweizerische Zeitschrift für Altersfürsorge, Alterspflege und Altersversicherung**

Band (Jahr): **42 (1964)**

Heft 3

PDF erstellt am: **15.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-723240>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*  
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, [www.library.ethz.ch](http://www.library.ethz.ch)

<http://www.e-periodica.ch>

## Achten Sie auf diese beiden Zeichen!

Leider kommt es immer wieder vor, dass die Hilfsbereitschaft des Schweizer Volkes ausgenutzt und missbraucht wird. Zum Schutze der Bevölkerung vor schwindelhaften Unternehmen und zur Förderung der vertrauenswürdigen Institutionen sind zwei Schutzzeichen geschaffen worden, die ihren Zweck aber nur dann erfüllen können, wenn sie beim Publikum die nötige Beachtung finden.

*Die ZEW O-Marke für  
gemeinnützige Institutionen:*



Die Schweizerische Landeskonferenz für soziale Arbeit und die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft haben im Jahre 1934 die Zentralauskunftsstelle für Wohlfahrtsunternehmungen (ZEW O) gegründet. Zu den Hauptaufgaben der ZEW O gehört es, bei öffentlichen Sammlungen zu wohltätigen und gemeinnützigen Zwecken für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen und Missbräuche zu bekämpfen. Zu diesem Zwecke verleiht sie nach gewissenhafter Prüfung Institutionen, die für eine verantwortungsbewusste und sachgerechte Verwendung der gesammelten Gelder Gewähr bieten, die oben abgebildete Schutzmarke. Hilfswerke, die die ZEW O-Marke führen, sind vertrauens- und unterstützungswürdig.

*Das SAEB-Schutzzeichen  
für Behindertenarbeit:*



Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft zur Eingliederung Behinderter in die Volkswirtschaft (SAEB) hat 1956 ein gesetzlich geschütztes Zeichen eingeführt, um damit die Arbeitsmöglichkeiten jener Invaliden zu fördern, die nicht ins normale Wirtschaftsleben eingegliedert werden können, sondern auf eine Betätigung in einer Invalidenwerkstätte oder auf Heimarbeit angewiesen sind. Dieses Schutzzeichen wird einzelnen Invaliden und sozialen Unternehmungen, die Invalide beschäftigen, gewährt. Es wird als Plombe oder Klebmarke an jenen Produkten angebracht, die wirklich von Behinderten hergestellt sind. Eine besondere Schutzzeichenkommission sorgt durch regelmässige Kontrolle

dafür, dass die strengen, aber gerechten Bedingungen von allen Zeichenträgern eingehalten werden.

Wir bitten die gebefreudige Bevölkerung, bei Sammlungen, Kartenspenden und Wohltätigkeitsaktionen auf die ZEWO-Marke zu achten und sich beim Kauf von Invaliden- oder Patientenarbeiten zu vergewissern, dass die Produkte wirklich mit dem SAEB-Schutzzeichen versehen sind. Diese beiden Zeichen schützen vor Täuschung und tragen dazu bei, dass die Hilfsbereitschaft wirklich einem sinnvollen Zwecke dient.

*Nähere Auskünfte:*

Zentralauskunftsstelle für Wohlfahrtsunternehmungen ZEWO, Brandschenkestrasse 36, *Zürich 1*.

Schweizerische Arbeitsgemeinschaft zur Eingliederung Behinderter in die Volkswirtschaft SAEB, Seestrasse 161, *Zürich 2*.

## **Voranzeigen**

Die Abgeordnetenversammlung der Schweizerischen Stiftung «Für das Alter» wird am 5. und 6. Oktober 1964 in Genf stattfinden. Das Hauptreferat wird Dr. Max Frauenfelder, Direktor des Bundesamtes für Sozialversicherung, Bern, halten über den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Gewährung von zusätzlichen Leistungen an Alte, Hinterlassene und Invalide.

Am 7. Nov. 1964 wird die Schweizerische Gesellschaft für Gerontologie in Olten ihre Herbsttagung abhalten; diese ist dem Thema der Unterkunft der gesunden und kranken Betagten gewidmet.

## **Avis**

L'assemblée des délégués de la Fondation «Pour la Vieillesse» aura lieu les 5 et 6 octobre 1964 à Genève. M. Max Frauenfelder, directeur de l'Office fédéral des assurances sociales, Berne, présentera un exposé sur le projet de la loi fédérale concernant l'aide complémentaire aux personnes âgées, aux survivants et aux invalides.

Le 7 novembre 1964, la Société suisse de gérontologie tiendra sa séance d'automne à Olten; on y discutera les problèmes de l'hébergement et de l'hospitalisation des personnes âgées valides et malades.